

# Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und Aufsichtsabgaben im Bereich des UVEK

Entwurf

vom

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Oktober 2003<sup>1</sup>  
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## 1. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>2</sup>

### *Art. 10a (neu)*

Ia. Aufsichts-  
abgaben

<sup>1</sup> Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren (Art. 94) gedeckt sind, kann der Bundesrat vorsehen, dass von den der Aufsicht unterstellten Unternehmungen jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben wird.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird aufgrund der Aufsichtskosten des Vorjahres erhoben. Bei ihrer Bemessung werden namentlich die Art der Unternehmung, die Art und die Anzahl der Bauten, die Anlagen, die Verkehrsmittel und deren Beförderungskapazitäten sowie die Länge und die Ausgestaltung der Infrastrukturanlagen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er bezeichnet namentlich die anrechenbaren Aufsichtskosten.

### *Art. 94*

IV. Gebühren  
und Regal-  
abgaben

Der Bundesrat legt fest, welche Gebühren und Abgaben beim Vollzug dieses Gesetzes zu erheben sind.

### *Art. 95 Abs. 2–4*

<sup>2</sup> Die Artikel 10a und 94 sowie der sechste, der siebente und der neunte Abschnitt gelten sinngemäss für die konzessionierten Automobil- und Trolleybuslinien, soweit diese nicht ausschliesslich dem Orts- oder Ausflugsverkehr dienen.

<sup>1</sup> BBl 2003 7769

<sup>2</sup> SR 742.101

<sup>3</sup> Die Artikel 10a, 88, 89 und 94 gelten sinngemäss für die Trolleybusunternehmungen.

<sup>4</sup> Die Artikel 10a, 88, 89 und 94 gelten sinngemäss für die vom Bund konzessionierten Luftseil- und Sesselbahnunternehmungen, Aufzüge und Schlittenseilbahnen.

## **2. Bundesgesetz vom 18. Juni 1993<sup>3</sup> über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personenbeförderungsgesetz)**

*Art. 2d* Konzessionsabgabe (*neu*)

<sup>1</sup> Für die Erteilung, Erneuerung oder Erweiterung des Personenbeförderungsrechts, welches einen Konkurrenzschutz gewährt und jene Angebote betrifft, die nicht von der öffentlichen Hand bestellt sind, wird eine Konzessionsabgabe erhoben.

<sup>2</sup> Bei der Bemessung der Abgabe werden die Beförderungskapazität und der wirtschaftliche Wert des erteilten Rechts berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

*Gliederungstitel vor Art. 15a*

### **3a. Abschnitt: Gebühren**

*Art. 15a*

<sup>1</sup> Das Bundesamt erhebt für Dienstleistungen und Verfügungen Gebühren.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Gebührenansätze fest.

## **3. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948<sup>4</sup> über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz)**

*Art. 6b (neu)*

Gebühren und Aufsichtsabgabe <sup>1</sup> Das Bundesamt erhebt für Dienstleistungen und Verfügungen Gebühren.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, kann der Bundesrat vorsehen, dass von den der Aufsicht unterstellten Unternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben wird.

<sup>3</sup> SR 744.10

<sup>4</sup> SR 748.0

<sup>3</sup> Die Aufsichtsabgabe wird aufgrund der Aufsichtskosten des Vorjahres erhoben. Bei ihrer Bemessung werden Gewicht und Einsatzart der Luftfahrzeuge sowie die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen berücksichtigt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er bezeichnet namentlich die anrechenbaren Aufsichtskosten und legt die Gebührensätze fest.

*Art. 32a (neu)*

Konzessionsabgabe Linienflüge <sup>1</sup> Für die Ausübung des Rechts, Linienflüge gemäss Streckenkonzession durchzuführen, wird eine jährliche Konzessionsabgabe erhoben.

<sup>2</sup> Bei der Bemessung der Abgabe werden die Passagier- und die Frachtzahlen des Vorjahres berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

*Art. 36a<sup>bis</sup> (neu)*

Konzessionsabgabe Flughäfen <sup>1</sup> Für die Ausübung des Rechts, einen Flughafen zu betreiben, wird eine jährliche Konzessionsabgabe erhoben.

<sup>2</sup> Bei der Bemessung der Abgabe werden die Passagierzahlen und die Flugbewegungen des Vorjahres berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**4. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963<sup>5</sup> über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)**

*Art. 20a (neu)*

Gebühren und Aufsichtsabgabe <sup>1</sup> Das Bundesamt und beigezogene Dritte erheben für Dienstleistungen und Verfügungen Gebühren.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, kann der Bundesrat vorsehen, dass von den der Aufsicht unterstellten Unternehmungen jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsabgabe wird aufgrund der Aufsichtskosten des Vorjahres erhoben. Sie besteht aus einer Grundtaxe und einem Zuschlag nach der Länge des Leitungsnetzes der beaufsichtigten Unternehmung.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er bezeichnet namentlich die anrechenbaren Aufsichtskosten und legt die Gebührenansätze fest.

## **5. Bundesgesetz vom 24. Juni 1902<sup>6</sup> betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)**

### *Art. 26a (neu)*

<sup>1</sup> Das Bundesamt und beigezogene Dritte erheben für Dienstleistungen und Verfügungen Gebühren.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, kann der Bundesrat vorsehen, dass von den der Aufsicht unterstellten Unternehmungen jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsabgabe wird aufgrund der Aufsichtskosten des Vorjahres erhoben. Bei der Bemessung werden die Länge des jeweiligen Leitungsnetzes und die Anzahl der Transformatoren der beaufsichtigten Unternehmung berücksichtigt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er bezeichnet namentlich die anrechenbaren Aufsichtskosten und legt die Gebührenansätze fest.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>6</sup> SR 734.0